

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0063/2012

Beratung im **Stadtrat** am **28.06.2012**, TOP 67 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Fraktion zur Verfahrensweise von Beschlüssen

Antwort:

Frage 1:

Kann der Rat der Stadt Koblenz bei Beschlussvorlagen der Stadtverwaltung in den Ausschüssen, in den Eigenbetrieben und im Stadtrat voraussetzen, dass intern eine Rechtsprüfung stattgefunden hat und somit die Beschlussvorschläge der Verwaltung rechtskonform sind?

Antwort 1:

Die Frage ist mit einem eindeutigen Ja zu beantworten.

Jedes Fachamt und jeder Eigenbetrieb verfügt aufgrund der Ausbildung der dort arbeitenden Beschäftigten/Beamten selbstverständlich über grundsätzlich ausreichende Rechtskenntnisse, um Vorlagen für die städtischen Beschlussgremien eigenverantwortlich und rechtskonform zu erstellen.

(Abgesehen davon, dass sich zum Teil Volljuristen in den Amtsleitungen befinden, verfügt jedes Amt / jeder Eigenbetrieb über Beamte des gehobenen Dienstes, die ihr dreijähriges Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz absolviert haben, wo wissenschaftliche Grundlagen und Kompetenzen sowie praxisbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Charakteristisch für dieses duale Studienkonzept ist die Kombination eines Studiums auf Hochschulniveau mit einer praxisbezogenen Ausbildung im Bereich der Kommunal- und Landesverwaltung (Abschluss: Bachelor of Arts).)

Sofern besonders schwierige juristische Fragestellungen oder Angelegenheiten von besonderer Tragweite abzuarbeiten sind, wird das Rechtsamt gemäß der verwaltungsinternen Zuständigkeitsregelungen in die Erarbeitung von Vorlagen einbezogen.

Eine regelmäßige interne Rechtsprüfung sämtlicher Vorlagen durch eine „2. Instanz“ - wie anscheinend vom Fragesteller erwartet - ist daher weder erforderlich noch sinnvoll noch leistbar.

Frage 2:

Ist es zulässig, dass die Verwaltung einen Beschluss, der auf Vorschlag der Verwaltung gefasst wurde, seitens der Verwaltung nochmals rechtlich überprüft wird?

Antwort 2:

Ja.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass den Beschlussgremien von der Verwaltung unterbreitete Vorlagen rechtmäßig sind (siehe bereits Antwort zu 1).

Sollten sich nach einer Beschlussfassung des Stadtrates Zweifel an der Rechtmäßigkeit ergeben, ist es ohne Weiteres zulässig, Ratsbeschlüsse - unabhängig ob sie auf Initiative der Verwaltung oder einer Fraktion beschlossen wurden - einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Frage 3:

Müsste der Oberbürgermeister solche Beschlüsse nicht förmlich beanstanden?

Antwort 3:

Davon ausgehend, dass der Fragesteller über den Umgang mit rechtswidrigen Beschlüssen des Stadtrates informiert werden möchte, weise ich zunächst darauf hin, dass dem Oberbürgermeister kein Beanstandungsrecht zusteht. Dieses ist vielmehr ausdrücklich geregelt in § 121 GemO und steht ausschließlich der Kommunalaufsichtsbehörde, im Fall der Stadt Koblenz also der ADD Trier, zu.

Der Oberbürgermeister kann, sofern er subjektiv die Rechtswidrigkeit eines Ratsbeschlusses erkennt, dessen Ausführung gemäß § 42 GemO in dem dort vorgeschriebenen Verfahren aussetzen.

Das so genannte Aussetzungsverfahren sieht in der Folge ausdrücklich die Beteiligung des Rates – erneute Beratung der Angelegenheit nach Aussetzungsentscheidung durch den Oberbürgermeister – vor.

Frage 4:

Welches Gremium entscheidet darüber, ob die Beschlussempfehlung eines Ausschusses in den Rat überführt wird und welches Verfahren ist gegenüber dem Rat einzuhalten?

Antwort 4:

Für die Festsetzung der Tagesordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Gremiums zuständig. Sofern eine Angelegenheit in einem Fachausschuss vorberaten wird und daher (lediglich) eine Beschlussempfehlung für die Folgegremien (i. d. R. Haupt- und Finanzausschuss /Stadtrat) ausgesprochen wird, geht die Angelegenheit mit ggf. erforderlichen Änderungen/Ergänzungen in die Folgegremien, die nach der kommunalverfassungsrechtlichen Zuordnung für die abschließende Entscheidung zuständig sind.

Eine weitere Entscheidungskompetenz eines weiteren Gremiums, ob eine Weiterleitung erfolgt oder nicht, existiert nicht.

Frage 5:

Müsste über die Beanstandung eines Beschlusses nicht konsequenterweise der Rat selbst entscheiden?

Antwort 5:

Wie bereits bei der Antwort zu Frage 3 davon ausgehend, dass der Umgang mit rechtswidrigen Beschlüssen nachgefragt wird, ist das Aussetzungsverfahren gemäß § 42 GemO anzuwenden.

Sofern der Oberbürgermeister von seinem Aussetzungsrecht Gebrauch macht, wird von ihm die Aussetzung der Ausführung des nach seiner Ansicht rechtswidrigen Beschlusses verfügt. Anschließend ist dem Stadtrat die Gelegenheit zur erneuten Beratung zu geben. Sofern der Rat die Rechtswidrigkeit bejaht und seinen Beschluss aufhebt, ist das Verfahren beendet. Verbleibt der Rat jedoch bei seinem Beschluss, so ist anschließend die Entscheidung der ADD Trier über die Rechtmäßigkeit des fraglichen Beschlusses einzuholen.